Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Möhrendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Möhrendorf

vom 24.02.2006

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I, S.1746) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Möhrendorf wird in der Gemeinde Möhrendorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schut	zgebiet besteht aus	
1 Fassungsbereich,		
1	engeren Schutzzone,	
1 č	weiteren Schutzzone A,	
1	weiteren Schutzzonen B	

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Schutzgebietskarte (Maßstab 1:5000) eingetragen, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietskarte ist im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch und in der Gemeindekanzlei Möhrendorf niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

The State of				
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	П
1,	bei Eingriffen in den Untergru Maßnahmen)	nd (ausgenommen in Verl	oindung mit den nach Nr	2 bis 5 zugelassenen
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	Grundwasserüberde- ckung hierdurch nicht wesentlich gemindert		
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		verboten

7275				
		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		La primario de la constanta de	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig f	ur Bodenuntersuchungen b	ois zu 1 m Tiefe
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbauten		verboten	and an arrival
2.	bei Umgang i	nit wassergefährdenden	Stoffen (siehe Anlage 2, Z	Ciffer 1)
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern von wassergefährden- den Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
	bei Abwasserbeseitigung und A	bwasseranlagen		
.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolit- hischer Bauweise,	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reini- gungsstufe zulässig entsprechend den An- forderungen in Schutz-	
		- für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Soh- leabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicherge-	zone III B	verboten

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3	Trockenaborte		nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend auf- gestellt werden und mit dichtem Behälter aus- gestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen g dem Ablauf von Kleinklä Gülle oder Jauche zur lan wertung	gereinigtes Abwasser aus aranlagen zusammen mit verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)		 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten Dichtheit der Entwässerun nahme durch Druckprobe derkehrend alle 5 Jahre du alle 10 Jahre durch Druckp gleichwertiges Verfahren i (Durchleiten von außerhalbiets gesammeltem Abwas	von Abwasser, wenn die gsanlagen vor Inbetrieb- nachgewiesen und wie- rch Sichtprüfung und probe oder anderes überprüft wird b des Wasserschutzge-	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren	1	
			in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	п
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen m	it besonderer Zweckbestin	mmung, Hausgärten,	sonstigen Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klass die "Richtlinien für b an Straßen in Wasser	sifizierte Straßen, wenr pautechnische Maßnahr	nur zulässig nen - für öffentliche Feld- und Waldwege, be-
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe		verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden			
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzu- führen	 nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport 		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			rerboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		V	erboten

		in der weiteren	11		
		THE PROPERTY OF A	in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone	
entspricht Zone		III B	III A	II	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrs- wege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen		boten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und be- darfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig, die nachprüf- bar dokumentiert wir	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgal tung oder bis zu einer Bo nutzbaren Feldkapazität	verboten		
5.	bei baulichen Anlagen	natzoaren 1 etakapazitat			
5,1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sam- melentwässerung ein- geleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verb	oten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig gemäß Anlage 2, Ziffer 5 a oder Ziffer 5 b	nur zulässig gemäß Anlage 2, Ziffer 5 a oder für in dieser Zone be- reits vorhandene land- wirtschaftliche Anwe- sen, wenn die Anforde- rungen der Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten	

² Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung, VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung"):

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone B Schutzzone A		Schutzzone	
	entspricht Zone	III B	III B III A		
5.4.	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	wertiger Kontrollmöglich	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangl saft, Behälter für Anlager chend Nr. 5.4		verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forst	wirtschaftlichen und gärt	nerischen Flächennutzung	gen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Bio- gasanlagen und Festmistkom- post		nur zulässig wie bei Nr. 6.2 verboten		
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland			
5.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhal- tigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen	verboten			
5.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Bodenbedeckung durch Selbstbegrünung ist zulässig. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.10. erfolgen.			
5.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineral- dünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen verboten Niederschlag dicht abgedeckt			
5.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei verboten Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage			
5.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für verboten bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind			
5.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten			verboten	

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von verboter 70 % der nutzbaren Feldkapazität		
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern; Flächenwechsel von besonderen Nutzungen im Rahmen des bestandsgeschützten Flächen- umfangs	<u></u>	verboten; Flächenwechsel von besonderen Nutzunge im Rahmen des be- standsgeschützten Fli chenumfangs ist zulä sig	ä-
6.13	Kahlschlag größer als 2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.14	Rodung		verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rund- holz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1000 Festmetern zulässig	V	erboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falles des Widerrufs kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu dulden,

- sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Möhrendorf vom 01.08.1988, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 11.08.1988, wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den 24.02.2006 Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Irlinger, Landrat

Anlage 1: Schutzgebietskarte

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)
 Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)</u>

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65		(1 Stück = 0.62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0.27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0.13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0.4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Nr.1 (Flüssigmistverfahren) und Nr.2 (Festmistverfahren) zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung)

und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

- 6. <u>Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung</u> (zu Nr. 6.7)
 Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
- 7. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau (z.B. Spargel)
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst

Das Verbot bezieht sich in Zone III A nur auf die Neuanlage und die Erweiterung derartiger Nutzungen, nicht auf den Flächenwechsel im Rahmen des bestandsgeschützten Flächenumfangs.

Das Verbot bezieht sich in Zone II neben der Neuanlage und der Erweiterung derartiger Nutzungen auch auf den Flächenwechsel im Rahmen des bestandsgeschützten Flächenumfangs.

Der bestandsgeschützte Flächenumfang ist für die Zonen II und III A getrennt zu ermitteln.

Ein Wechsel bestandsgeschützter Flächen aus der Zone II in die Zone III A ist zulässig.

8. <u>Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen</u> (zu Nr. 6.13) Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

